



# Allgemeine und technische Angaben

gültig ab 1. Januar 2019

## Kieswerk Neuheim Transportbetonwerke Neuheim und Morgarten

### Verkauf / Verwaltung / Labor

Telefon 058 387 24 48  
CHE-112.430.342 MWST  
[www.kibag.ch](http://www.kibag.ch)  
[baustoffe.neuheim@kibag.ch](mailto:baustoffe.neuheim@kibag.ch)

### Bestellungen / Disposition für alle Werke

Telefon 058 387 24 57

**6345 Neuheim**  
**Sihlbruggstrasse 20**

Telefon 058 387 24 48

**6315 Morgarten**  
**Gewerbezone 3d**

Telefon 058 387 24 59

# Inhaltsverzeichnis

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2   | Inhaltsverzeichnis<br>Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 3   | Annahme von sauber getrennten mineralischen Bauabfällen                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 4   | Allg. Bedingungen für Annahme von sauber getrennten min. Bauabfällen<br>Verkauf Recycling-Gesteinskörnungen<br>Verkaufsbedingungen                                                                                                                                                                                                                       |
| 5–7 | Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Beton                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8   | Allgemeine Transportbedingungen für Gesteinskörnungen und Beton                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 9   | Zertifiziertes Management-System / Qualität-Umwelt-Management / Arbeitssicherheit /<br>Gesundheitsschutz<br>Ökologisch bewusste Unternehmensführung<br>Betriebskontrolle FSKB-Inspektorat<br>Produktionskontrolle S-CERT / ARV-Güteattest<br>Qualitätsüberwachung / Laborleistungen<br>Fahrmischer-Förderband / Betonpumpen / Pneumatische Förderanlagen |
| 10  | Kiesiger Aushub<br>Aushub-Ablagerung<br>Werksrevision                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 11  | Öffnungszeiten<br>Feiertage<br>Betriebsferien                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 12  | ZERTIFIKAT über die werkseigene Produktionskontrolle                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen

### Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

### Mengen

Für Schüttdichte ( $t/m^3$ ) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Lieferwerk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Lieferwerken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf  $m^3$  aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

### Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge auf keinen Fall zu überladen.

**Zufahrt**

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

**Termine**

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

**Reklamationen**

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

**Materialuntersuchungen**

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zulasten des Auftraggebers.

**Privatzuschlag**

Lieferungen an Private und Fuhrhalter erfolgen unter Verrechnung eines Zuschlages per to.

**Gültigkeit**

Diese Preisliste ist nur für das Baugewerbe gültig.

Mit dieser Preisliste werden alle bisherigen Preislisten ungültig.

**Zahlungsbedingungen**

30 Tage ab Rechnungsdatum 2 % Skonto oder 45 Tage netto. Verzugszins 7 % p. a.

Jede Verrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil der KIBAG Kies Neuheim AG. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

## **Annahme von sauber getrennten mineralischen Bauabfällen**

**Besonderheiten Recycling**

Die KIBAG Kies Neuheim AG betreibt einen Recyclingplatz in Neuheim, wo zurzeit Betonabbruch entgegengenommen wird. Mischabbruch und Ausbauasphalt kann nicht angenommen werden. Im Weiteren gelten die allgemeinen Verkaufs- und Transportbedingungen für Gesteinskörnungen und Beton der jeweiligen gültigen Preisliste der KIBAG Kies Neuheim AG.

## Allg. Bedingungen für Annahme von sauber getrennten min. Bauabfällen

### Betonabbruch

Es werden nur armierte und unarmierte Betonabbruchteile in Brocken-, Balken- und Plattenform angenommen. Betonabbruch aus dem Hochbau darf weder Gipsresten noch anhaftende Kunststoffverputze aufweisen. Betonabbruch aus dem Tiefbau darf keine bituminösen Abdichtungsreste aufweisen. Gemäss den Richtlinien des ARV muss der Betonabbruchanteil mindestens 95% aufweisen und darf max. 2% Mischabbruch beinhalten.

### Allgemeines

Der Anlieferer muss die angelieferten Materialien vollständig und wahrheitsgetreu deklarieren. Anlieferer und Kunde können identisch sein.

Für die Erstellung des Lieferscheines sind folgende Angaben zwingend nötig:

- |                         |                                     |                          |
|-------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| – Kunde (Auftraggeber)  | – Baustelle                         | – Angeliefertes Material |
| – Transportunternehmung | – Nummer des amtlichen Kennzeichens |                          |

Die Klassifikation des angelieferten Materials erfolgt durch die KIBAG Kies Neuheim AG und basiert auf dem heutigen Wissensstand. Neue Erkenntnisse, Normen und Vorschriften bleiben vorbehalten.

Unser Betriebspersonal prüft bei der Annahme (Waage) sowie auf dem Recyclingplatz die angelieferten Materialien.

Das angelieferte Material wird für die Erstellung des Lieferscheines mit der geeichten 50-t-Waage gewogen. Die Verrechnung erfolgt in Tonnen.

Der Anlieferer haftet verschuldensunabhängig und solidarisch für jeden Schaden aus unvollständiger oder unrichtiger Deklaration. Ebenso für Schäden, die durch Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften bezüglich des Verhaltens auf dem Recyclingplatz entstehen. Im Weiteren ist die KIBAG Kies Neuheim AG berechtigt, die eventuell notwendige Behandlung von abgelagerten Materialien oder deren Entfernung auf Kosten des Anlieferers zu veranlassen.

Verboten ist das Ablagern von Holz, Gips, Eternit, Kunststoff, Garten- und Feldabraum, Flüssigkeiten, giftigen Materialien, Kehrlicht usw. Ferner darf auf keinen Fall Sondermüll, auch nicht vermischt mit Betonabbruch, Strassenaufbruch und Mischabbruch angeliefert werden.

Der Anlieferer (Chauffeur) bestätigt mit seiner Unterschrift, diese Bedingungen zu kennen und einzuhalten.

Anlieferungen von über 80 t pro Tag sind vorgängig anzumelden. Nicht angemeldete Anlieferungen können zurückgewiesen werden.

Die vorliegenden Annahmebedingungen sind abgestützt auf die heute gültige Gesetzgebung.

Preisanpassungen infolge veränderter Marktlage bleiben jederzeit vorbehalten.

## Verkauf Recycling-Gesteinskörnungen

### Verkaufsbedingungen

Recyclingprodukte sind gemäss der BAFU-Richtlinie vom 2006 über die Verwertung mineralischer Bauabfälle einzusetzen.

Die aufgeführten Materialien werden nur geliefert, solange im Werk verfügbar.

Es besteht kein Ersatzanspruch.

Die Verrechnung für den Verkauf erfolgt in to.

Die allgemeinen Verkaufs- und Transportbedingungen für Gesteinskörnungen und Beton der jeweiligen gültigen Preisliste der KIBAG Kies Neuheim AG sind für die Sekundärbaustoffe ebenfalls verbindlich.

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Beton

## Beton nach Eigenschaften / Diverse Sorten

### Garantie

Für Beton nach Eigenschaften wird eine Garantie für die deklarierte Festigkeitsklasse, Expositionsklasse, Chloridgehaltsklasse, Konsistenzklasse sowie Grösstkorn übernommen.

Für diverse Sorten wird lediglich eine Garantie für die exakte Dosierung der Betonausgangsstoffe übernommen. Garantien über erwartete Frisch- sowie Festbetoneigenschaften werden nicht abgegeben.

### Produktionskontrolle

Die KIBAG Kies Neuheim hat eine Produktionskontrolle für die Betonproduktion aufgebaut, welche den Anforderungen der SN EN 206 entspricht. Diese Produktionskontrolle wurde durch die Schweizerische Zertifizierungsstelle für Bauprodukte (S-CERT) inspiziert (SIS 103) und zertifiziert (SCES 089).

### Lieferumfang

Für Beton nach Eigenschaften verstehen sich die Preise exklusive Mehrwertsteuer, jedoch inkl. allfällig benötigter Zusatzmittel zur Erreichung der angegebenen Anforderungen.

Bei diversen Sorten verstehen sich die Preise ohne Zusatzmittel und exklusive Mehrwertsteuer.

### Bindemittel

In allen Werken der KIBAG Kies Neuheim AG werden Zemente nach SN EN 197 und Hydrolith als Zusatzstoff eingesetzt.

### Chloridgehaltsklasse

Für alle Betonsorten der KIBAG Kies Neuheim AG ist die Chloridgehaltsklasse CI 0.10 massgebend. Mit allen Sorten können somit unbewehrte-, Stahlbeton- und Spannbetonbauteile hergestellt werden.

### Konsistenzklassen

|     |                         |      |                 |                                                       |
|-----|-------------------------|------|-----------------|-------------------------------------------------------|
| C1  | steif / erdfeucht       | = VM | Zielwert 1.30   | } VM gem. SN EN 12350-4, Toleranzen gem. SN EN 206 NA |
| C2  | steifplastisch          | = VM | Zielwert 1.18   |                                                       |
| C3  | plastisch               | = VM | Zielwert 1.07   |                                                       |
| F4  | weichplastisch          | = AM | Zielwert 520 mm | } AM gem. SN EN 12350-5, Toleranzen gem. SN EN 206 NA |
| F5  | fliessfähig             | = AM | Zielwert 590 mm |                                                       |
| SF1 | sehr fliessfähig (LVB)  | = SF | 550 bis 650 mm  | SF = Messung der Fliessfähigkeit mittels Slump-Flow   |
| SF2 | selbstverdichtend (SCC) | = SF | 660 bis 750 mm  |                                                       |

### Äquivalenter Wasserzementwert (nur für Beton nach Eigenschaften)

Der Wassergehalt und die Berechnung des äquivalenten Wasserzementwertes von Frischbeton wird nach SIA 262/1, Anhang H, bestimmt.

### Konformitätskriterien / Vorgaben / Toleranzen (nur für Beton nach Eigenschaften)

Neben den in den «Allgemeinen Lieferbedingungen für Beton des FSKB» aufgeführten Qualitätsgarantien gelten für Beton nach Eigenschaften nachfolgende Konformitätskriterien, Vorgaben und Toleranzen gem. SN EN 206, Tabelle NA14:

| Eigenschaft                 | Expositionsklassen     | Prüfung gemäss      | Konformitätskriterien/Vorgaben                       |
|-----------------------------|------------------------|---------------------|------------------------------------------------------|
| Wasserleitfähigkeit         | XC3                    | SIA 262/1, Anhang A | $q_w \leq 10 \text{ g/m}^2 \cdot \text{h}^*$         |
| Karbonatisierungswiderstand | XC3 / XC4 / XD2a / XF1 | SIA 262/1, Anhang I | $K_N \leq 5.0 \text{ mm/Jahr}^{1/2} **$              |
| Chloridwiderstand           | XD3                    | SIA 262/1, Anhang B | $D_{Cl} \leq 10 \cdot 10^{-12} \text{ m}^2/\text{s}$ |
| Frost-Tausalz-Widerstand    | XF2 / XF3              | SIA 262/1, Anhang C | $\Delta m_{28} \leq 2500 \text{ g/m}^2$              |
| Frost-Tausalz-Widerstand    | XF4                    | SIA 262/1, Anhang C | $\Delta m_{28} \leq 200/600 \text{ g/m}^2$           |

\* nur gültig für speziell ausgewiesene Betonsorten.

\*\*die angegebenen Werte gelten für die Mindestbewehrungsüberdeckung gemäss SIA 262 und für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren.

Die Konformitätskontrolle der Würfeldruckfestigkeit für Beton nach Eigenschaften wird nach SN EN 12390-3 durchgeführt.

## Spezielle Sorten

Auf besonderen Wunsch sind weitere, in der Preisliste nicht aufgeführte Betonsorten (Leicht-, Füll-, schwindarmer, schnellerhärtender, schnelltrocknender Beton usw.) lieferbar oder z. B. mit anderen Bindemitteln, Zusatzstoffen, Stahlfasern, Kunststofffasern, Farbpigmenten usw. Nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, damit wir Ihnen eine entsprechende Offerte unterbreiten können.

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Beton

## Verschiedenes

### Bestellungen

Um eine termingerechte Ausführung der Aufträge zu gewährleisten, ist die Disposition auf den Bestellungseingang von 24 Stunden im Voraus angewiesen. Bei Betonsorten mit den Expositionsclassen XF2/3, XF4 sowie SCC-Beton erwarten wir Ihre Bestellung im Minimum 2 Arbeitstage im Voraus.

### Pumpbeton

Die Pumpbeton-Preise verstehen sich für Pumpeinsätze mit max. 15 m Rohrlänge ab Auslegerende; bei grösserer Rohrlänge Preis auf Anfrage.

### Abbindeverzögerer und Frostschutzmittel

Zusatzmittel für die Abbindeverzögerung und den Frostschutz werden gemäss den in der Preisliste aufgeführten Preisen separat verrechnet. Sie werden, soweit vorrätig, nur auf ausdrückliches Verlangen und unter alleiniger Verantwortung des Bezügers beigemischt. Für allfällige Schäden und Folgeschäden lehnt die KIBAG Kies Neuheim AG jede Verantwortung ab. Ausserordentlich lange Verzögerungszeiten bedingen Vorversuche.

In unseren Betonwerken und Fahrmischern werden keine vom Besteller angelieferten Zusatzmittel oder Zusatzstoffe zudosiert.

### Sortenschlüssel (nur für Beton nach Eigenschaften)

| Buchstabe | Expositionsclassen/-gruppen | Besondere Anforderungen                          |
|-----------|-----------------------------|--------------------------------------------------|
| O         | X0                          | keine                                            |
| A         | XC1, XC2                    | keine                                            |
| B         | XC3                         | Karbonatisierungswiderstand; Wasserleitfähigkeit |
| C         | XC4, XD2a, XF1              | Karbonatisierungswiderstand                      |
| D         | XF2/3, XC4, XD2a            | Frost-Tausalzwiderstand mittel                   |
| E         | XF4, XC4, XD2a              | Frost-Tausalzwiderstand hoch                     |
| F         | XF2/3, XC4, XD3             | Frost-Tausalzwiderstand mittel                   |
| G         | XF4, XC4, XD3               | Frost-Tausalzwiderstand hoch                     |
| H         | keine                       | keine                                            |
| I         | keine                       | keine                                            |
| K         | keine                       | keine                                            |
| L         | keine                       | keine                                            |

| Festigkeitsklasse | C16/20 | C20/25 | C25/30 | C30/37 | C35/45 | C40/50 | C45/55 | C50/60 | >C55/67 |
|-------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---------|
| 1. Ziffer         | 0      | 1      | 2      | 3      | 4      | 5      | 6      | 7      | 8, 9    |

| Grösstkorndurchmesser mm | 11 | 22 | 32 | 4 | 45 | 16 | 8 | x    |
|--------------------------|----|----|----|---|----|----|---|------|
| 2. Ziffer                | 1  | 2  | 3  | 4 | 5  | 6  | 8 | 7, 9 |

| Verwendung | Kranbeton KB | Pumpbeton PB | LVB-beton LVB | Mono-beton MB | Mono-pumpb. MPB | SCC SVB SCC | Pfahlbeton PFB | Nass-spritzbeton NSB | Sichtbeton SB | Sicht-pumpb. SPB |
|------------|--------------|--------------|---------------|---------------|-----------------|-------------|----------------|----------------------|---------------|------------------|
| 3. Ziffer  | 0            | 1            | 2             | 3             | 4               | 5           | 6              | 7                    | 8             | 9                |

### Winterzuschlag

Während der Wintermonate Januar, Februar und Dezember wird ein Zuschlag per m<sup>3</sup> verrechnet.

### Privatzuschlag

Lieferungen an Private und Fuhrhalter erfolgen unter Verrechnung eines Zuschlages per m<sup>3</sup>.

### Gültigkeit

Diese Preisliste ist nur für das Baugewerbe gültig. Mit dieser Preisliste werden alle bisherigen Preislisten ungültig.

### Zahlungsbedingungen

30 Tage ab Rechnungsdatum 2 % Skonto oder 45 Tage netto. Verzugszins 7 % p.a. Jede Verrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil der KIBAG Kies Neuheim AG. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Beton

## Allgemeine Lieferbedingungen für Transportbeton des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (Ausgabe Januar 2016)

### Allgemeine Lieferbedingungen

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk schriftlich bestätigt worden sind.

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in den Normen SIA 262/1 und SN EN 206 aufgeführten Prüfnormen.

### 1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns auf Grund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MWSt. Die m<sup>3</sup>-Preise beziehen sich auf 1m<sup>3</sup> verarbeiteten Beton.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden.

Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis Ende Februar kann ein Zuschlag verrechnet werden. In Regionen mit extremen Witterungsverhältnissen, wie z. B. Bergregionen, kann in der Preisliste eine andere Zeitspanne festgelegt werden.

### 2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SN EN 206), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben.

Wird vom Besteller Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

### 3. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

### 4. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

### 5. Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität.

Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 und SN EN 206 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen, und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

### 6. Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob

- a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

### 7. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teilfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerspfandrechtes vor.

### 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Betonwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

# Allgemeine Transportbedingungen für Gesteinskörnungen und Beton

## Berechnungsgrundlagen

Den aufgeführten Fuhröhnen liegen die mittleren Distanzen der einzelnen Ortschaften zugrunde. Abgelegene Bezugsorte müssen deshalb separat abgesprochen bzw. berechnet werden. Weitere Bezugsorte, Fuhröhne auf Anfrage.

## Wahl des Transportmittels

Die Wahl des Transportmittels ist ausschliesslich Sache des Lieferwerkes.

## Lieferungen franko Baustelle

Lieferungen franko Baustelle erfolgen aufgrund ausdrücklicher Bestellung und unter Verrechnung des entsprechenden Fuhrlohnes.

## Mindestfuhrlohn Gesteinskörnungen

Bei Frankolieferungen wird ein Mindestfuhrlohn von 17 to pro Fuhre für 4-Achs-Fahrzeuge und 23 to pro Fuhre für 5-Achs-Fahrzeuge in Rechnung gestellt.

## Mindestfuhrlohn Beton

Bei Frankolieferungen wird ein Mindestfuhrlohn von 7 m<sup>3</sup> pro Fuhre für 3-/4-/5-Achs-Fahrzeuge in Rechnung gestellt.

## Einsatz 2-Achs- oder Allrad-Fahrzeuge

Auf Wunsch können auch 2-Achs- oder Allrad-Fahrzeuge eingesetzt werden. Verlangen Sie bitte unsere Offerte.

## Ablade-/Wartezeit Gesteinskörnungen

In den vorgenannten Fuhrlohnansätzen ist eine maximale Ablade- und Wartezeit auf der Baustelle von 5 Minuten pro Fuhre inbegriffen. Längere Ablade- und Wartezeiten werden gemäss nachstehenden Stundenansätzen separat in Rechnung gestellt.

## Ablade-/Wartezeit Beton

In den vorgenannten Fuhrlohnansätzen ist eine maximale Ablade- und Wartezeit auf der Baustelle von 30 Minuten pro Fuhre inbegriffen. Längere Ablade- und Wartezeiten werden gemäss nachstehenden Stundenansätzen separat in Rechnung gestellt.

## Notizen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## **Zertifiziertes Management-System / Qualität-Umwelt-Management / Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz**

Sämtliche Werke der KIBAG Kies Neuheim AG verfügen über das **SQS-Zertifikat** nach **ISO 9001:2015, ISO 14001:2015 und ISO 45001:2018**.



## **Ökologisch bewusste Unternehmungsführung**

Mit dem Beitritt in die **Schweizerische Vereinigung für ökologisch bewusste Unternehmungsführung ÖBU** – im Jahre 1994 – hat sich die KIBAG Kies Neuheim AG offen zur Umsetzung der ökologischen Erkenntnisse verpflichtet.

Als Folge der konsequenten Umsetzung einer ökologischen Abbau- und Begleitplanung wurde der KIBAG Kies Neuheim AG im Januar 2018 (Erstzertifizierung Dezember 1999) das **Qualitätslabel «Naturpark»** für die naturnahe Gestaltung ihres Kieswerks in Neuheim durch die Stiftung «Natur & Wirtschaft» verliehen.

## **Betriebskontrolle FSKB-Inspektorat**

Unser Kieswerk in Neuheim wird durch das Inspektorat des **Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB)** jährlich überprüft.

## **Produktionskontrolle S-CERT / ARV-Güteattest**

Unsere Kiesproduktion entspricht den Anforderungen der EN 12620, SN 670 102. Ebenso erfüllt die Betonproduktion die Anforderungen der SN EN 206. Diese Anforderungen werden durch die **Schweizerische Zertifizierungsstelle für Bauprodukte (S-CERT)** laufend überwacht.

Die vom ARV (Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband) vorgegebenen Qualitätsstandards für die Aufbereitung und die Produktion werden laufend überwacht und eingehalten.

## **Qualitätsüberwachung / Laborleistungen**

In unserem betriebseigenen, modern eingerichteten Labor in Neuheim werden die einzelnen Materialien laufend überwacht (eigene Werkskontrolle WPK).

Auf Wunsch führen wir für Sie auch diverse Laborarbeiten, wie Frischbetonkontrollen, Messungen von Betondruckfestigkeiten, Bestimmungen von Siebkurven und statistische Auswertungen usw., aus. Mit unserem mobilen Labor sind wir jederzeit in der Lage, vor Ort diverse Qualitätsprüfungen durchzuführen.

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf und verlangen Sie eine unverbindliche Offerte über unsere Laborleistungen.

Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Fachleute auch jederzeit beratend zur Verfügung.

## **Fahrmischer-Förderband / Betonpumpen / Pneumatische Förderanlagen**

Gerne übernehmen wir für Sie die Organisation des Einsatzes eines Fahrmischers mit Förderband, von Betonpumpen sowie pneumatischen Förderanlagen ab unseren Werken. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

## Kiesiger Aushub

| Sorten-Nr. | Qualitätseinstufungen | Qualitätsanforderungen                        |
|------------|-----------------------|-----------------------------------------------|
| 230        | I. Qualität           | Schlammstoffanteil < 0.063 mm bis 10 %        |
| 231        | II. Qualität          | Schlammstoffanteil < 0.063 mm von 10 bis 20 % |
| 232        | III. Qualität         | Schlammstoffanteil < 0.063 mm von 20 bis 30 % |

Verlangen Sie unsere Offerte für den Abtransport sowie für die allfällige Vergütung von kiesigem Aushub.

## Aushub-Ablagerung

### Qualitätsanforderungen Aushubmaterial

Zur Ablagerung in der Grube der KIBAG Kies Neuheim AG werden ausschliesslich unverschmutzte Aushubmaterialien aus gewachsenen Böden angenommen. Die Anlieferung wird überwacht.

**Keinesfalls** dürfen zur Ablagerung angeliefert werden: **Abbruchmaterialien, Bauschutt, Belagsaufbruch, Gartenabfälle, Bäume, Sträucher, Holz, Kehricht, schlammiges Material, Seekreide, Torf usw.**

Solche unerwünschten Materialien werden strikte zurückgewiesen. Eine Rückweisung erfolgt insbesondere auch für den Fall, dass derartige Materialien mit sauberem Aushubmaterial überdeckt angeliefert und gekippt werden. Dann nämlich müssten diese wieder aufgeladen und in eine dafür geeignete Deponie abgeführt werden. Die dabei anfallenden Kosten würden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### Bedingungen

Die beiden Unterlagen «**Bestätigung / Erklärung für Materialanlieferer**» und «**Herkunfts-, Qualitätsnachweis und Eingangskontrolle für Aushub**» werden jedem Materialanlieferer ausgehändigt und sind vor der ersten Anlieferung vollständig ausgefüllt abzugeben.

Für grössere Mengen ist eine Voranmeldung unerlässlich. Die Ablagerungsstelle kann jederzeit ohne Vorankündigung geschlossen werden. Insbesondere bei schlechter Witterung wird in der Regel kein Aushub zur Ablagerung angenommen.

### Öffnungszeiten für Aushub-Ablagerung

| Monat          | Vormittag     | Nachmittag    |
|----------------|---------------|---------------|
| Februar        | 07.30 – 11.50 | 13.00 – 16.00 |
| März, November | 07.15 – 11.50 | 13.00 – 16.15 |
| April, Oktober | 07.00 – 11.50 | 13.00 – 16.30 |
| Mai–September  | 06.30 – 11.50 | 13.00 – 16.30 |

Freitags und vor Feiertagen ist die Aushubablagerungsstelle jeweils bis 15.30 Uhr geöffnet.

## Werksrevisionen

Die Revisionsarbeiten in unseren Werken werden jeweils abwechselungsweise während der ersten und letzten Wochen des Jahres ausgeführt. Auch während dieser Zeit bedienen wir Sie mit Frankolieferungen im ganzen Liefergebiet. Die genauen Revisionsdaten geben wir Ihnen auf Anfrage gerne bekannt.

## Öffnungszeiten

### Öffnungszeiten für Gesteinskörnungen ab unserem Kieswerk Neuheim

| <i>Monat</i>   | <i>Vormittag</i> | <i>Nachmittag</i> |
|----------------|------------------|-------------------|
| Januar         | 07.45–11.50      | 12.50–16.00       |
| Februar        | 07.30–11.50      | 12.50–16.15       |
| März, November | 07.15–11.50      | 12.50–16.30       |
| April, Oktober | 07.00–11.50      | 12.50–16.45       |
| Mai–September  | 06.30–11.50      | 12.50–16.45       |
| Dezember       | 07.30–11.50      | 12.50–16.30       |

### Öffnungszeiten für Beton ab unseren Betonwerken

| <i>Monat</i>   | <i>Vormittag</i> | <i>Nachmittag</i> |
|----------------|------------------|-------------------|
| Januar         | 07.45–11.40      | 12.40–16.00       |
| Februar        | 07.30–11.40      | 12.40–16.15       |
| März, November | 07.15–11.40      | 12.40–16.30       |
| April, Oktober | 07.00–11.40      | 12.40–16.45       |
| Mai–September  | 06.30–11.40      | 12.40–16.45       |
| Dezember       | 07.30–11.40      | 12.40–16.30       |

Freitags und vor Feiertagen sind unsere Werke jeweils bis 16.00 Uhr geöffnet.

Diese Öffnungszeiten sind als Richtwerte zu verstehen. Bei rechtzeitiger Vorbestellung bedienen wir Sie jedoch auch ausserhalb der normalen Öffnungszeiten. Fragen Sie uns an.

Über die Weihnachts- und Neujahrstage, vom 24. Dezember bis 2. Januar, bleiben unsere Werke jeweils geschlossen.

## Feiertage

### Kieswerk und Aushubablagerungsstelle Neuheim, Betonwerke Neuheim und Morgarten

|             |                   |                  |
|-------------|-------------------|------------------|
| Neujahr     | Pfingstmontag     | Allerheiligen    |
| Karfreitag  | Fronleichnam      | Mariä Empfängnis |
| Ostermontag | Nationalfeiertag  |                  |
| Auffahrt    | Mariä Himmelfahrt |                  |

Vor Feiertagen sind unsere Werke jeweils bis 16.00 Uhr geöffnet.

## Betriebsferien

|                                 |                                      |
|---------------------------------|--------------------------------------|
| Kieswerk Neuheim                | Keine Betriebsferien                 |
| Betonwerk Neuheim               | Keine Betriebsferien                 |
| Annahme Kiesiger Aushub         | Keine Betriebsferien                 |
| Annahme Betonabbruch            | Keine Betriebsferien                 |
| Aushubablagerungsstelle Neuheim | Januar, August, Dezember             |
| Betonwerk Morgarten             | Ende Juli, Anfang August (2 Wochen)* |

\* Während dieser Zeit bedienen wir Sie gerne ab unseren Werken in Neuheim.

## ZERTIFIKAT über die werkseigene Produktionskontrolle

094-GK-368

Gemäss dem Bundesgesetz über Bauprodukte (Bauproduktengesetz, SR 933.0) und der Verordnung über Bauprodukte (Bauprodukteverordnung, SR 933.01) wird hiermit bestätigt, dass die SAND AG NEUHEIM eine Produktionskontrolle für die Gesteinskörnungsproduktion aufgebaut hat, unterhält und zweckmässig anwendet, welche den Anforderungen der SN 670 102b-NA:2009 / EN 12620: 2002 / A1:2008, SN 670 119-NA:2011 / EN 13242 / EN 13285 entsprechen.

**SAND AG NEUHEIM**  
Sihlbruggstrasse 20, 6345 Neuheim

Dieses Zertifikat gilt für die Produktionskontrolle  
Des Kieswerkes in Neuheim.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist anlässlich der periodischen Regelüberwachung zu bestätigen.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 22.10.2015 ausgestellt und gilt bis am 21.10.2020.



Wildeg, 22. Oktober 2015

*Roland Weiss*  
Roland Weiss  
Leiter der Zertifizierungsstelle

## ZERTIFIKAT über die Werkseigene Produktionskontrolle

094-BE-349

Gemäss dem Bundesgesetz über Bauprodukte (Bauproduktengesetz, SR 933.0) und der Verordnung über Bauprodukte (Bauprodukteverordnung, SR 933.01), wird hiermit bestätigt, dass die SAND AG NEUHEIM eine Produktionskontrolle für die Betonproduktion aufgebaut hat, unterhält und zweckmässig anwendet, welche den Anforderungen der SN EN 206-1:2000 entspricht.

**SAND AG NEUHEIM**  
Sihlbruggstrasse 20, 6345 Neuheim

Dieses Zertifikat gilt für die Produktionskontrolle  
des Betonwerkes in Neuheim.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist anlässlich der periodischen Regelüberwachung zu bestätigen.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 5.11.2004 ausgestellt und gilt bis am 04.01.2020.



Wildeg, 15. Januar 2015

*Roland Weiss*  
Roland Weiss  
Leiter der Zertifizierungsstelle

## ZERTIFIKAT über die Werkseigene Produktionskontrolle

094-BE-351

Gemäss dem Bundesgesetz über Bauprodukte (Bauproduktengesetz, SR 933.0) und der Verordnung über Bauprodukte (Bauprodukteverordnung, SR 933.01), wird hiermit bestätigt, dass die SAND AG NEUHEIM eine Produktionskontrolle für die Betonproduktion aufgebaut hat, unterhält und zweckmässig anwendet, welche den Anforderungen der SN EN 206-1:2000 entspricht.

**SAND AG NEUHEIM**  
Sihlbruggstrasse 20, 6345 Neuheim

Dieses Zertifikat gilt für die Produktionskontrolle  
des Betonwerkes in Morgarten.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist anlässlich der periodischen Regelüberwachung zu bestätigen.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 05.11.2004 ausgestellt und gilt bis am 04.01.2020.



Wildeg, 15. Januar 2015

*Roland Weiss*  
Roland Weiss  
Leiter der Zertifizierungsstelle